



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24 105 Kiel, 05.04.13

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Per Mail an: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1045

Aktenzeichen: 51.51.00

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes Drucksache 18/436**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, mit dem die bisher in § 25 Abs. 3 Satz 7 des Kindertagesstättengesetzes enthaltene Festlegung der Bedarfsgrenze auf 85 % der Regelsätze gestrichen werden soll.

Bereits mehrfach hat der Landtag über entsprechende Ansinnen beraten. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hatte sich hierzu gegenüber dem Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Stellungnahme vom 02. September 2009 (Umdruck 16/4627) zum Antrag Drucksache 16/2669 geäußert. An den Gründen, die gegen eine Streichung des Satzes aus dem Kindertagesstättengesetz sprechen, hat sich seitdem nichts geändert.

Die 85%-Regelung in § 25 Abs. 3 Satz 7 Kindertagesstättengesetz ist auf Grundlage des Gesetzentwurfes Drucksache 15/3649 vom September 2004 zur Umsetzung der damaligen Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe eingeführt worden. Die Einführung war konsequent und notwendig, wie sich auch aus der damaligen Gesetzesbegründung ergibt. Der bis zum 01. Januar 2005 geltende Regelsatz für den Haushaltsvorstand nach dem BSHG betrug 296,00 €. Der nach dem 01. Januar 2005 neu geltende Regelsatz nach § 28 SGB XII betrug 345,00 €. Die Erhöhung entstand dadurch, dass früher einmalig zu erstattende Aufwendungen pauschaliert in den Regelsatz eingerechnet wurden. Ohne die Korrektur durch die 85%-Regelung hätte dies bedeutet, dass erstens mehr Familien Anspruch auf Ermäßigung der Elternbeiträge gehabt hätten und zweitens größere Ermäßigungen der Elternbeiträge als bisher hät-

ten gewährt werden müssen. Damals wurden landesweit Mehrkosten in Höhe von mehreren Millionen Euro geschätzt.

Die Pauschalierung von Leistungen der Sozialhilfe und deren Einrechnung in den Regelsatz kann jedoch logisch nicht zur Folge haben, dass sich damit auch die Bedarfsgrenze entsprechend nach oben verschiebt. Es war also durchaus gerecht, dass der Landtag mit der 85%-Regelung (85 % von 345,00 € entsprechen 296,00 €) die Bedarfsgrenze auf dem gleichen Niveau definiert hatte, wie er vor der Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe gegolten hat.

Der Gesetzentwurf würde also in denjenigen Kreisen / kreisfreien Städten zu Mehrkosten für die Kommunen führen, die bislang die 85%-Regelung ganz oder teilweise angewendet haben. Aus Sicht des Gemeindetages müsste das Land den Kommunen diese Mehrkosten erstatten.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass eine Änderung der Sozialstaffelregelung zu Mehraufwand in den Gemeinde-, Stadt- und Amtsverwaltungen führen wird. Denn in vielen Fällen ist der Kindertagesstättenbeitrag neu zu berechnen. Wir erwarten, dass das Land den Kommunalverwaltungen hierfür einen Kostenausgleich gewährt.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied